

SATZUNG

§ 1 Allgemeines

Der Stadtjugendring Wildeshausen (STJR) ist der freiwillige Zusammenschluß der tätigen Jugendgruppen der Stadt Wildeshausen und der Schülerinnen und Schüler aller Wildeshauser Schulen ab Sekundarstufe I zu einer überparteilichen und überkonfessionellen Arbeitsgemeinschaft.

§ 2 Zweck

1. Der STJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung der Jugendpflege. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des STJR.
2. Es darf keine Person mit Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des STJR fremd sind, betraut oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit des STJR berührt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der ihm angeschlossenen Jugendgruppen und der durch ihre Sprecher vertretenen Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Aufgaben

1. Der STJR unterstützt die Aufgaben der Jugendgruppen und Schüler, fördert die Jugendarbeit, die Erziehung der jungen Menschen und der Jugend innerhalb und außerhalb der Jugendgemeinschaften. Dieser Erziehung dienen insbesondere:
 - a) die musische und kulturelle Bildung,
 - b) die politische Bildung
 - c) internationale Begegnungen,
 - d) die Vorbereitung auf Ehe und Familie,
 - e) die Gesundheitserziehung
 - f) Spiel und Sport.
2. Der STJR fördert das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den Jugendlichen :
 - a) Freizeithilfen und Hilfen zur Erholung, insbesondere Werken, Wandern, Fahrt und Lager,
 - b) die Fortbildung von Jugendgruppenleitern und Helfern,
 - c) Jugendbildungs- und Freizeistätten, wie Jugendheime, Heime der offenen Tür, Jugendbüchereien, Jugendherbergen, Ferienheime und Zeltlagerplätze.
3. Der STJR regt gemeinsame Veranstaltungen und Freizeitprogramme an und hilft diese zu planen und durchzuführen.
4. Durch Erfahrungsaustausch wirkt er an der Lösung von Jugendproblemen mit.
5. Er vertritt die gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Verbände und Jugendlichen sowie die Rechte der freien Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Stadtvertretern und den Behörden.
6. Ferner soll der STJR die dauernde Verbindung zu anderen Jugendringen pflegen.

§ 4 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

1. Die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland und des Grundgesetzes mit den darin verankerten Grundrechten, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit des Mitgliedsverbandes.
2. Der Wille, jugendfördernd tätig zu sein.
3. Ein ständiges Gemeinschaftsleben im Sinne der Jugendpflege zu führen.
4. Aktivität in der Jugendarbeit mit eigenständiger Leitung und Verantwortung.
5. Das Alter der Jugendlichen soll zwischen dem 8. und 25. Lebensjahr liegen.
6. Die Mitgliederzahl soll mindestens 10 betragen.
7. Anerkennung dieser Satzung des STJR und tätige Mitwirkung bei dessen Aufgaben.

§ 5 Aufnahme; Austritt, Ausschuß

1. Die Aufnahme in den STJR muß schriftlich beantragt werden. Der Vorstand hat auf geeignete Weise das Vorliegen der Voraussetzung für die Mitgliedschaft im STJR (§4 dieser Satzung) zu prüfen.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
3. Jedes STJR-Mitglied kann unter Darlegung der Gründe den Ausschuß eines anderen STJR-Mitgliedes schriftlich beantragen.
4. Grobe Verstöße gegen eine förderliche Zusammenarbeit und gegenseitige Toleranz und Achtung ziehen Verwarnungen durch den Vorstand nach sich.
5. Über Aufnahme- und Ausschußanträge entscheidet die Vollversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Nimmt der Vertreter einer Jugendgruppe an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teil, so kann auf der nächstfolgenden Vollversammlung das Erlöschen der Mitgliedschaft der betreffenden Gruppe im STJR mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand des STJR muß dem Vereins- oder Gruppenvorstand das zweimalige aufeinanderfolgende Fehlen mitteilen.
7. Stellt eine Jugendgruppe aus personellen oder räumlichen Gründen ihre Tätigkeit vorübergehend ein, so kann durch die Vollversammlung einem schriftlichen Antrag auf ruhende Mitgliedschaft stattgegeben werden.
8. Ein Antrag auf Wiederaufnahme in den STJR kann frühestens 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 6 Organe

A. Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten der einzelnen Jugendgruppen, den Mitgliedern des Vorstandes des Stadtjugendringes sowie den Schulsprechern der Wildeshauser Schulen ab Sekundarstufe I.
2. Jeder Anwesende hat in der Vollversammlung eine Stimme.
3. Zur Vollversammlung können durch den Vorstand Berater, Referenten und Gäste eingeladen werden.

4. Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen. Wird von einem Drittel der Mitgliederverbände die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, so muß sie der Vorstand einberufen.
5. Die Vollversammlung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden. .
6. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und 1/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand erneut laden. Dann ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung es nicht anders bestimmt.
8. Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt so, daß jedes Jahr ein Kassenprüfer hinzukommt.
9. Sie findet in der Regel einmal jährlich statt und ist jeweils im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung) durchzuführen.
10. Vollversammlungen sind im allgemeinen öffentlich.
11. Für besondere Aufgabenbereiche bildet die Vollversammlung Ausschüsse.
12. Auf der Vollversammlung können zwei Vertreter/innen für den JZ-Rat gewählt werden.

B. Der Arbeitsausschuß

1. Den Arbeitsausschuß bilden der Vorstand und je ein(e) Delegierter (eine Person) der Mitgliedsjugendgruppen, sowie die Schulsprecher der Wildeshäuser Schulen ab Sekundarstufe I.
2. Er beschließt über alle Angelegenheiten des STJR, bis auf die in dieser Satzung aufgeführten und der Vollversammlung vorbehaltenen Punkte. Kommt der Arbeitsausschuß zu keiner Einigung, ist die Vollversammlung anzurufen.
3. Sitzungen des Arbeitsausschusses finden nach Bedarf statt, Sie sind vom Vorstand einzuberufen und werden von diesem geleitet.
4. Die Berufung bestimmter Personen für bestimmte Aufgaben und die Einladung von Gästen erfolgt durch den Vorstand.

C. Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den STJR nach außen. Die Geldmittel und die Gegenstände des STJR werden von einem/einer Geschäftsführer/in verwaltet, der/die der Vollversammlung Rechnung zu legen hat. Er/ Sie darf nur auf Anweisung des Vorstandes Ausgaben für den STJR tätigen.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende, dem/der Schriftführer/in, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Delegierten im Kreisjugendring. Die Vollversammlung kann bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen dazu wählen.
3. Er wird von der Vollversammlung in jedem ungeraden Jahr gewählt, und zwar in geheimer, getrennter Wahl. Erhält keiner der aufgestellten Kandidaten im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Auf Antrag aus der Versammlung kann auf die geheime Wahl verzichtet werden.
4. Wahlvorschläge können eine Woche vor der Wahl eingereicht werden.
5. Vorstandsmitglieder brauchen nicht unbedingt Mitglied einer dem STJR angehörenden Gruppe zu bleiben.

§ 7 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des STJR kann nur von mindestens drei Gruppen gemeinsam unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden.
2. Die Auflösung kann nur von der Vollversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des STJR oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des STJR an die Stadt Wildeshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vertreter. § 4 Abs.1 dieser Satzung kann nicht geändert werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens einen Monat vor dem Zusammentritt der Vollversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Die Zahlungen des STJR sind über ein Bankkonto (Volksbank Wildeshausen, Kto.-Nr.185 566 03) zu leisten. Anordnung von Zahlungen sind Sache des Geschäftsführers, bei dessen Verhinderung eines vom Vorstand beauftragten Mitgliedes des Vorstandes. Nach dem Jahresabschluß hat dieser eine Haushaltsrechnung aufzustellen, die nach Prüfung durch zwei Kassenprüfer und dem Vorstand der Vollversammlung zur Entlastung des Geschäftsführers vorzulegen ist.
2. Die dem STJR angeschlossenen Jugendgruppen geben zum Jahresbeginn ihren Vorstand bekannt und über die Mitgliederzahl eine Meldung ab.
3. Die Jugendgruppen sollen darauf achten, daß Vertreter für den STJR mindestens für ein Jahr entsandt und ein Wechsel immer nur am Jahresende vorgenommen wird. Jeder Vertreterwechsel ist unverzüglich dem STJR unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift mitzuteilen.
4. Fragen, die durch die Satzung nicht eindeutig geklärt sind, werden nach der Satzung und Geschäftsordnung des Landesjugendringes geregelt.
5. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch die Vollversammlung mit den Ergänzungen vom 17. März 1993 in Kraft.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wildeshausen, den 24. Februar 1994

gez.

Vorstand des Stadtjugendringes

Die Satzung wurde modifiziert und mit ihren Änderungen durch Verabschiedung der Vollversammlung vom 28.2.2002 beschlossen.